



**Oktober 2018
Nr. 42**

AGRO-Treuhand Emmental AG
3552 Bärau
Telefon 034 409 37 50
Fax 034 409 37 69
www.treuhand-emmental.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung
Versicherungen
Geschäftsführungsmandate

2

Vorsicht bei freiwilligem Vermögensverzicht!

3

Neuer Ertragswert erlaubt weniger Abschreibungen

6

Neue Betriebszweige erfordern angepassten Versicherungsschutz

7

Lohn für die Bäuerin?

AG oder GmbH: Warum nicht?

4 Unsere neue Website ist seit Anfang Oktober online

5 Wie viel im Portemonnaie bleibt, zeigt die Mittelflussrechnung

8 Kurse 2018/2019 Herbst/Winter

Vorsicht bei freiwilligem Vermögensverzicht!

Wer mit einer Schenkung an die Kinder sein Vermögen reduziert, erhält im Pflegefall womöglich keine Ergänzungsleistungen mehr. Die Beschenkten werden unter Umständen sogar unterstützungspflichtig.

«Unser ganzes Geld steckt in unserem Haus. Wenn wir ins Heim müssen, wollen wir das Haus den Kindern schenken, um es vor dem Staat zu schützen.» So denken viele Eltern, zumal Schenkungen an direkte Nachkommen in den meisten Kantonen steuerfrei sind. Wer aber zu Lebzeiten freiwillig Vermögen verschenkt – also freiwillig auf Vermögen verzichtet – dem fehlt später vielleicht das Geld für die Pflegekosten im Heim und er wäre auf Ergänzungsleistungen (EL) oder sogar auf Sozialhilfe angewiesen.

Keine Verjährung für Vermögensverzicht

Die zuständigen Stellen für EL behandeln Erbvorbezüge, Schenkungen und Liegenschaftsverkäufe ausserhalb des bäuerlichen Bodenrechts unter dem Verkehrswert als «freiwilligen Ver-

mögensverzicht». Sie rechnen diese Werte den Eltern wie noch vorhandenes Vermögen an. Da für Schenkungen keine gesetzliche Verjährungsfrist vorgesehen sind, berücksichtigen die Behörden sämtliche früheren Vermögensabtretungen. Immerhin – je länger die Schenkung zurückliegt, desto höher der Abzug, CHF 10000 je Antragsteller und Jahr gelten als Freibetrag. Beispielsweise fällt eine einmalige Zuwendung von CHF 50000 aus der Berechnung, wenn sie mindestens sechs Jahre vor der Anmeldung für Ergänzungsleistungen erfolgte.

Überprüft wird der Vermögensverzicht mit dem Antragsformular auf EL. Unwahre oder unvollständige Angaben können strafrechtliche Folgen haben. Komplizierter gestaltet sich die Berechnung bei Schenkungen und Erbvorbezügen im Zusammenhang mit Liegenschaftsübertragungen (siehe Beispiel nächste Seite).

Beispiel zur Berechnung der Ergänzungsleistung	Herr Muster		Frau Muster	
	effektiv	kalkulatorisch	effektiv	kalkulatorisch
Einnahmen / Jahr	CHF	CHF	CHF	CHF
AHV-Rente	20 400	20 400	20 400	20 400
Rente Pensionskasse	12 000	6 000	0	6 000
Eigenmietwert			9 550	9 550
Bruttoeinkommen aus Vermögen (Zins 0.1 %)	50	180	50	180
Vermögen	100 000			
Freibetrag	60 000			
Verzichtsvermögen (440 000 minus 18 Jahre x 10 000 = 260 000)	260 000			
Bruttovermögen	360 000			
Anrechenbares Vermögen	300 000			
1/10 Vermögensverzehr kalkulatorisch		15 000		15 000
Total Einnahmen	32 450	41 580	30 000	51 130
Ausgaben / Jahr				
Heimtaxe pro Tag 182.40	66 576	66 576		
Freie Quote 367.00 pro Monat («Taschengeld»)	4 404	4 404		
Lebensbedarf zu Hause			19 290	19 290
Eigenmietwert			9 550	9 550
KK-Prämie (Durchschnittswert)	5 904	5 904	5 904	5 904
Total Ausgaben	76 884	76 884	34 744	34 744
Fehlbetrag / Überschuss	-44 434	-35 304	-4 744	16 386

EL-Berechnung bei Verzichtsvermögen

Herr und Frau Muster treten ihr schuldenfreies Heimwesen – ein landwirtschaftliches Gewerbe nach bäuerlichem Bodenrecht – im Jahr 2000 zum damaligen Ertragswert von CHF 600 000 ihrem Sohn ab. Das unentgeltliche Wohnrecht hatte einen Kapitalwert von CHF 160 000. Die verbleibenden CHF 440 000 wurden als Erbvorbezug den vier Geschwistern zu gleichen Teilen zugewiesen.

Im Jahr 2018 muss Herr Muster in ein Pflegeheim eingewiesen werden. Die finanzielle Situation für das Ehepaar Muster sieht damit folgendermassen aus:

Herr Muster hat zwar Anrecht auf CHF 35 304 EL, verbraucht dazu aber CHF 15 000 Vermögen pro Jahr. Frau Muster bekommt wegen des aufgerechneten Verzichtsvermögens nichts, obwohl ihre effektiven Ausgaben rund CHF 5 000 höher sind als die Einnahmen.

- Das momentane Barvermögen der Eltern von CHF 100 000 wird in zirka 5 Jahren vollständig aufgebraucht sein.
- Danach würde das verbleibende Verzichtsvermögen bei den Kindern eingefordert.

Fazit: Wer seine Vermögenswerte frühzeitig verschenkt, kann sie nur bedingt vor dem Zugriff des Staates schützen. Ist das verbliebene Vermögen aufgebraucht, bezahlt nicht einfach die Sozialhilfe. Zuerst fordert die öffentliche Hand das Verzichtsvermögen ein. ««

Nicht zu vergleichen mit dem Zugriff auf das Verzichtsvermögen ist die Unterstützungspflicht der Verwandten. Erst wenn das Verzichtsvermögen aufgebraucht sein sollte, können die Nachkommen je nach Praxis der Gemeinde zur Kasse gebeten werden. Bedingung ist, dass die Kinder in «guten wirtschaftlichen Verhältnissen» leben. Laut Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) gilt:

Ledige ab rund CHF 120 000 und Verheiratete ab rund CHF 180 000 Jahreseinkommen sind unterstützungspflichtig. Dabei gilt ein Abzug von CHF 20 000 pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind. Zudem können Vermögen ab CHF 250 000 bei Ledigen und CHF 500 000 bei Verheirateten in die Berechnung einfließen.

Impressum

Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG
AGRO-Treuhand Berner Oberland
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

AGRO-Treuhand Berner Oberland
Verena Ast und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84
info@treuhand-beo.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Neuer Ertragswert erlaubt weniger Abschreibungen

Seit 1. April erfolgt die Ertragswertberechnung für landwirtschaftliche Gewerbe nach dem Schätzungsreglement 2018. Ertrags- und Eigenmietwerte steigen. Das hat Auswirkungen auf die Hofübergabe und auf das künftige Abschreibungspotenzial eines landwirtschaftlichen Gewerbes.

Nach Schätzungsanleitung 2018 werden Boden und Gebäude tendenziell leicht höher bewertet. Am stärksten gewichtet jedoch, dass nur noch die Betriebsleiterwohnung vom günstigeren «Landwirtschaftstarif» (Ertragswert) profitiert. Die Zweitwohnung – meistens der «Altenteil» oder das Stöckli – wird neu in jedem Fall nicht-landwirtschaftlich bewertet, wodurch Vermögen und Eigenmietwert steigen.

Folgende Punkte sind bei der Hofübergabe zu beachten:

- Für den Übernehmer wird der Hof teurer.
- Aber auch der Wert der meistens als entgeltliches Wohnrecht zurückbehaltenen Wohnung steigt markant. Als Basis für die Entschädigung des Wohnrechts (Miete) wird in der Regel der Eigenmietwert herangezogen.
- Schwierig wird es bei bestehenden Wohnrechten. Trotz gleichbleibender Wohnsituation steigt der zu versteuernde Eigenmietwert. Das kann zu Spannungen zwischen den Generationen führen. Die Treuhandstellen helfen gerne, diesen Sachverhalt zu erklären und gemeinsam Lösungen zu suchen.

Weniger Abschreibungspotenzial

Der Übernahmewert plus die Summe sämtlicher Investitionen in das Landgut während der Geschäftstätigkeit ergeben die Gestehungskosten. Abzüglich die kumulierten Abschreibungen resultiert der Buchwert. Falls der Verkaufspreis bei der Hofübergabe über dem Buchwert liegt, ist die Differenz als Liquidationsgewinn zu versteuern. Deshalb ist es normalerweise nicht sinnvoll, den Buchwert unter den Ertragswert (je nach Kanton auch «amtlicher Wert» oder «Katasterwert») abzuschreiben. Da der Ertragswert bzw. Kaufpreis nun aufgrund der neuen Schätzungsanleitung steigt, verringert sich das Abschreibungspotenzial auf der Liegenschaft.

Für die steuerliche Abrechnung über mögliche Liquidationsgewinne wird sich die Steuerverwaltung nach dem neuen gültigen Wert richten, auch wenn im Kaufvertrag noch der tiefere alte Wert steht.

Wer die Einkommenssteuern über die Jahre optimieren will, braucht daher ergänzende Lösungen. Insbesondere Einzahlungen in die 2. oder 3. Säule werden für den Landwirtschaftsbetrieb in Zukunft vermehrt zum wichtigen Steueroptimierungsinstrument.

2. Säule

Einzahlungen in die berufliche Vorsorge der Agrisano können zur Hälfte dem Betrieb belastet werden. Die zweite Hälfte kann in der Steuererklärung abgezogen werden. Vom Erwerbseinkommen können jährlich maximal 20% einbezahlt werden.

Nur in der beruflichen Vorsorge ist es möglich, ausserordentliche einmalige Beiträge (Einkäufe) zu tätigen. Damit kann man ausseror-

dentliche Einkommensspitzen mit hoher Steuerprogression – zum Beispiel bei Liquidationsgewinnen – brechen. Zudem ist die Verzinsung höher als bei den 3a-Bankkonten.

3. Säule

Einzahlungen auf ein 3a-Bankkonto in die private gebundene Vorsorge dürfen ebenfalls maximal 20% des Erwerbseinkommens betragen. Wird jedoch in die berufliche Vorsorge der Agrisano oder in die Pensionskasse eines Arbeitgebers eingezahlt, so beschränkt sich der Einzahlungsbetrag auf CHF 6768 pro Kalenderjahr.

Sobald ein 3a-Kontosaldo über CHF 50000 steigt, sollte man ein neues Konto eröffnen. Ab Alter 60 bei Männern und 59 bei Frauen sind pro Konto keine Teilbezüge mehr möglich. Da lohnt es sich aus Steuersicht, kleinere Beträge über mehrere Jahre zu verteilen. ««

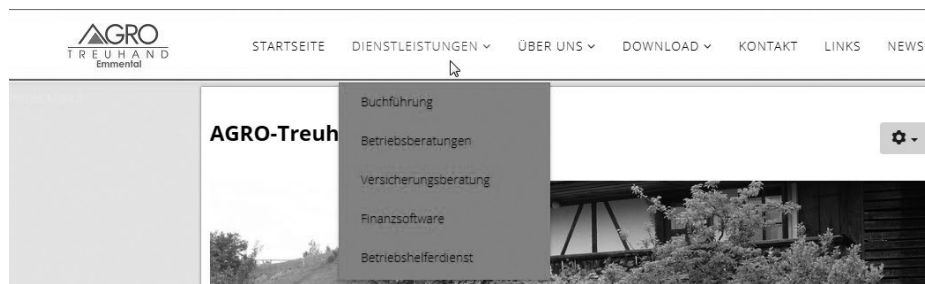


Rente oder Kapitalauszahlung?

Die Vorsorgegelder der Bankkonten und die Versicherungsleistungen der Säule 3a werden immer als Kapital ausbezahlt.

Beim Bezug der beruflichen Vorsorge (2. Säule) kann jedoch zwischen dem Kapital- und einem Rentenbezug gewählt werden. Über die Auszahlung kann frei verfügt werden: Hypotheken oder andere Schulden amortisieren, Investitionen nachholen, eine Kapitalreserve fürs Alter aufbauen, in Geldanlagen investieren oder an die Kinder verschenken sind Möglichkeiten, welche zu prüfen sind. Wer nicht weiss, wie er das auszuzahlende Kapital einsetzen will und nicht für Risiken bereit ist, soll die Rente beziehen. Es ist auch möglich, einen Teil als Kapital und einen Teil als Rente zu beziehen. Vorsicht: Wurden ausserordentliche einmalige Beiträge (Einkäufe) geleistet, darf in den nächsten drei Jahren nur die Rentenform gewählt werden. Ansonsten wird der Einkauf als missbräuchlich beurteilt und der steuersparende Abzug dem ordentlichen Einkommen im laufenden Jahr wieder aufgerechnet. ««

Unsere neue Website ist seit Anfang Oktober online



Wir haben unsere Website auf die neusten Standards aktualisiert und inhaltlich für Sie angepasst. Damit erhoffen wir uns, dass Sie unsere Dienstleistungen und aufgeschalteten Dokumente noch besser finden und nutzen können.

Kostenlose Versicherungsberatung für die Landwirtschaft

Mindestens alle 5 Jahre die Versicherungen überprüfen lassen. Es lohnt sich!

Ein gutes Risikomanagement ist für einen Landwirtschaftsbetrieb sehr wichtig. Einerseits beinhaltet ein solches das Erkennen und Vermeiden von Gefahren und andererseits sollen mit einem guten Versicherungsschutz die finanziellen Folgen eines Ereignisses tragbar gemacht werden. Wir empfehlen deshalb, den gesamten Versicherungsschutz alle 5 Jahre oder bei familiären und beruflichen Veränderungen zu überprüfen. Unser Angebot besteht aus einem Bericht zu den bestehenden Versicherungsverträgen und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung des Versicherungsschutzes. Mit den Agrisano Produkten stehen auf die Landwirtschaft ausgerichtete Versicherungsangebote zur Verfügung. Als Agrisano Beratungsstelle können wir Ihnen diese offerieren. Im Vordergrund steht jedoch die Beratung und nicht der Versicherungsabschluss.

AGRO-Treuhand Emmental AG, Bäregg 830, 3552 Bärnu
info@treuhand-emmental.ch ««

Auf der Startseite können Sie eine Vorauswahl treffen, welche weiterführenden Angebote Sie beanspruchen möchten. Entweder können Sie die **AGRO-Treuhand Emmental AG** oder die **KMU-Treuhand Emmental AG** besuchen. Zudem können Sie sich über die Startseite – falls Sie auf unserem Server arbeiten – bei der **agro-cloud** anmelden. Sind Sie am Telefon mit uns verbunden und benötigen eine Fernwartung, so können Sie die **Fernwartung** anklicken.

Auf der Firmenseite informieren wir in der Spalte **Aktuelles** zeitgerecht über Änderungen, sei es in den Bereichen Steuern, Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Krankenversicherungen oder Buchhaltungsprogrammen.

Weiter werden wir dieses und nächstes Jahr verschiedene **Weiterbildungskurse** anbieten, die wir auf unserer Website aufschalten.

Unsere vielfältigen Dienstleistungen sind detailliert dargestellt. Interessieren Sie sich für eine Versicherungsberatung? Auf unserer Website in der Sparte **Dienstleistungen > Versicherungsberatung** ist das Thema ausführlich beschrieben. Bei jedem Dienstleistungsangebot finden Sie die richtige Ansprechperson. So können Sie bei einem Anruf direkt die richtige Fachperson verlangen.

Die Vielfalt an Finanzsoftware ist gross. Sie finden die verschiedenen Programme wie zum Beispiel das WinBiz Agro oder das A-TWIN. Cash 2.0 mit einer kurzen Erklärung. Wir helfen Ihnen gerne dabei, das richtige Programm für Ihre Bedürfnisse zu finden.

In der Sparte **Über uns** erhalten Sie einen kleinen Einblick in die Geschichte der AGRO-Treuhand Emmental AG. Sie sehen alle Mitarbeiter und können diesen via Kontaktformular eine Nachricht zustellen. Bei den **Downloads** finden Sie hilfreiche Anträge, Checklisten und Lohnausweise zum direkt Ausfüllen oder Ausdrucken. Unter **Links** finden Sie die häufigsten Adressen wie zum Beispiel Steuerverwaltung, Ausgleichskasse des Kantons Bern oder Agrisano. Vermissen Sie etwas auf unserer Website, so melden Sie sich bei uns.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch auf unserer Website. ««

Wie viel im Portemonnaie bleibt, zeigt die Mittelflussrechnung

Nach und nach werden die bisherigen AgroTwin-Buchhaltungen auf das neue Programm WinBIZ umgestellt. Der Hintergrund dieser Umstellung ist der neue Kontenrahmen für die Landwirtschaft, der dem Gewerbeabschluss angeglichen wurde.

In der Buchhaltung auf WinBIZ sieht nicht mehr alles gleich aus wie früher. Als erstes fällt auf, dass der Privatverbrauch bereits in der Bilanz aufgeführt wird und nicht mehr am Ende der Erfolgsrechnung. Weiter sind die Arbeiten für Dritte und auch die Arbeiten durch Dritte bereits zu Beginn der Erfolgsrechnung in den Leistungen, respektive in den Direktkosten, verbucht.

Wer die Abschreibungen sucht, findet diese gebündelt nach den Strukturkosten und nach dem neuen Zwischenergebnis: Ergebnis vor Abschreibungen und Finanzerfolg (EBITDA). Auch die Liegenschaftsrechnung wurde gebündelt und neu ans Ende der Erfolgsrechnung gestellt. Alle Erträge und Kosten der Liegenschaften sind nun an einem Ort zu finden.

Betriebswirtschaftlich ist die Mittelflussrechnung schon lange ein wichtiger Bestandteil des Buchhaltungsabschlusses. Dieser dritte Teil der Jahresrechnung hat nun auch in den reinen Finanzbuchhaltungen Einzug gefunden. So werden neu in allen Abschlüssen der Cashflow und die Veränderung des Nettomonetären Umlaufvermögens (NMUV) ausgewiesen. Die wichtigste Änderung ist aber die Tatsache, dass es keine Doppelbilanzierung mehr gibt. Die drei Teile der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung) sind sowohl in einer Finanzbuchhaltung wie auch im betriebswirtschaftlichen Abschluss identisch. Die Betriebszweigauswertung wird dadurch zum Anhang der Betriebsbuchhaltung (BEBU), die Auswertung ist aber genau gleich wie früher.

Wer nun weiss, wo welche Zahlen aufgeführt sind, kann sich an die Analyse der Buchhaltung machen. An der Berechnung und der

	Lieferungen/Leistungen
-	Direktaufwand
-	Strukturkosten
=	EBITDA
-	Abschreibungen
=	EBIT
-	Finanzaufwand
+	Betriebliche Nebenerfolge
+	Erfolg betriebliche Liegenschaft
+/-	Ausserordentlicher Aufwand/Ertrag
=	Jahresgewinn

Interpretation der wichtigsten Kennzahlen hat sich nichts geändert. Mit dem EBITDA gibt es eine neue Kennzahl, die sogar mit anderen Branchen vergleichbar wird. Da die Abschreibungen nach dem EBITDA folgen, ist es eine stabile Grösse zur Beurteilung der effektiven Betriebssituation. Denn bis zu diesem Punkt können nur an den Inventarwerten Steueroptimierungen vorgenommen werden, was in der Regel bei Landwirtschaftsbetrieben eher kleinere Veränderungen bewirkt.

Aus der Mittelflussrechnung ist sicherlich der Cashflow die wichtigste und bekannteste Kennzahl. Der Cashflow ist die aus dem Umsatz erzielte Liquidität und wird verwendet um Investitionen zu tätigen, Fremdkapital zu verzinsen und zu tilgen sowie um Finanzvermögen zu bilden. Die Zielgrösse liegt bei CHF 2500/ha LN.

Der Cashflow wird zur Berechnung des Verschuldungsfaktors verwendet. Der Verschuldungsfaktor wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Fremdkapital - Flüssige Mittel}}{\text{Cashflow}} = \text{Verschuldungsfaktor in Jahren}$$

Der Verschuldungsfaktor gibt an, wie viele Jahre es dauert um schuldenfrei zu werden, wenn der Cashflow nur zur Schuldentilgung eingesetzt würde. Je tiefer die Zahl, desto anpassungsfähiger und flexibler ist ein Betrieb und kann somit besser auf ändernde Marktverhältnisse reagieren. Die Zielgrösse liegt bei sechs bis acht Jahren.

Am Ende der Mittelflussrechnung steht die Veränderung des NMUV. Hier wird ein positiver Wert angestrebt. Das NMUV gibt Auskunft über die Liquidität des Betriebes und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Flüssige Mittel + Debitoren - Kreditoren} = \text{NMUV in Franken}$$

Je tiefer das NMUV ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit von Liquiditätsengpässen. Als Richtwert sollten auf einem durchschnittlichen Betrieb mindestens CHF 25 000 zur Verfügung stehen.

Die Liquidität kann auch als Prozentzahl analysiert werden. Für die Berechnung des Liquiditätsgrades II wird folgende Formel verwendet:

$$\frac{\text{Flüssige Mittel + Debitoren}}{\text{Kreditoren} * 100} = \text{Liquiditätsgrad II in \%}$$

Der Liquiditätsgrad II sollte zwischen 120% und 140% liegen. Bei tieferer Liquidität steigt die Wahrscheinlichkeit von Liquiditätsengpässen und es können nicht alle Rechnungen fristgerecht bezahlt werden. ««

Möchten Sie Ihre Buchhaltung und Ihre Kennzahlen zusammen mit den Profis der AGRO-Treuhand Emmental AG und dem Inforama Emmental berechnen und analysieren?

Sie bekommen dazu zwei Gelegenheiten im Januar 2019. Während eines Halbtags helfen wir Ihnen die eigene Buchhaltung besser zu verstehen (siehe Kursauschreibung Seite 8).

Neue Betriebszweige erfordern angepassten Versicherungsschutz

Energieproduktion, Gartenbau, Lohnunternehmen, Tiefbau, soziale Betreuungsangebote, Gastronomie – viele Betriebe setzen nebst der klassischen Produktion zunehmend auf die Kombination von mehreren Erwerbszweigen und verteilen so das unternehmerische Risiko auf mehrere Standbeine. Welche Folgen hat das für die Versicherungssituation?

Im Obligationenrecht (OR) sind die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag geregelt. Im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) werden die Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeit und Nacht- sowie Sonntagsarbeit geregelt. Dem ArG sind grundsätzlich alle Betriebe unterstellt, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind wie zum Beispiel:

- Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion
- Milchsammelstellen
- Gartenbauer mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion
- Familienbetriebe, in denen nur der Betriebsinhaber, seine Frau und seine Verwandten tätig sind

Bei Arbeitsverhältnissen sind weiter die Normalarbeitsverträge (NAV) zu beachten. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben die Kantone NAV erlassen, welche unter anderem Probezeit, Kündigung, Arbeitszeit und Lohn regeln.

Der Versicherungsschutz ist grundsätzlich komplex und ist zwingend vor Aufnahme der Tätigkeit zu definieren. Ihr Versicherungsberater oder Treuhänder unterstützt Sie dabei gerne.

GAV-Regeln müssen übernommen werden

Die Gesamtarbeitsverträge (GAV) regeln die Arbeitsbedingungen in einer bestimmten Branche. Der GAV ist ein Rahmenvertrag zwischen einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerverbänden (Gewerkschaften). Ein GAV regelt insbesondere Mindestlohn, Arbeitszeit, Freitage, Ferien, Lohnfortzahlung und Pensionskasse.

Der Arbeitgeber wird nicht automatisch informiert, dass er aufgrund seiner Tätigkeit einem GAV unterstellt ist. Der Betrieb muss dies selbst erkennen und die entsprechenden GAV-Bestimmungen für seine Angestellten einhalten. Gerade Landwirtschaftsbetriebe, welche in einen Betriebszweig ausserhalb der Urproduktion diversifiziert haben, müssen prüfen, ob für diesen Bereich ein GAV gilt. Werden Mitarbei-

ter nicht gemäss GAV angestellt, kann das finanzielle Konsequenzen für den Arbeitgeber haben. Sieht zum Beispiel ein GAV höhere Versicherungsleistungen (wie Krankentaggeld, IV-Rente) vor, als der Arbeitgeber sein Personal versichert hat, trägt er im Schadenfall die Differenz. Werden die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und Ferien nicht eingehalten, hat dies rechtliche Konsequenzen für den Arbeitgeber.

Am Beispiel der Familie Wirth wollen wir die Folgen der Diversifikation aufzeigen: Hans und Erika Wirth führen einen Landwirtschaftsbetrieb an einer schönen Lage. Nach Aufgabe der Milchviehhaltung und extensiviertem Ackerbau haben sie im ehemaligen Kuhstall eine Besenbeiz eingerichtet. Diese bietet Platz für 80 Personen. Nach 3 Jahren läuft die Beiz sehr gut und es können 3 Teilzeitmitarbeiterinnen angestellt werden.

Diversifikation: Familienstatus geht verloren

Die Diversifikation hat zur Folge, dass die mitarbeitenden Familienmitglieder (Ehefrau) den Status «mitarbeitende Familienmitglieder Landwirtschaft» verlieren, da der Landwirtschaftsbetrieb «nur» noch einen Nebenbetrieb darstellt. Die mitarbeitenden Familienmitglieder

müssen neu für Unfall nach UVG und für die berufliche Vorsorge nach BVG obligatorisch versichert werden.

Die Teilzeitmitarbeiterinnen sind nach den Bestimmungen des ArG und des L-GAV (Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes) anzustellen. Beim Versicherungsschutz der Angestellten ist zu beachten, dass gemäss L-GAV während 60 Tagen 88% des Lohnes geschuldet sind und der Abschluss

einer Krankentaggeldversicherung mit einer Leistung von 80% des Lohnes bei hälftiger Teilung der Prämie obligatorisch ist. Auch die Prämien und Leistungen der Pensionskasse sind im L-GAV vorgeschrieben. Zudem muss Betriebsleiter Hans Wirth seine Mitarbeiterinnen gemäss UVG gegen Unfall versichern. Je nach Tätigkeitsbereich (Bau, Transport und Forst) kann eine Unfallversicherung bei der SUVA zwingend sein.

Auch der Versicherungsschutz bei den Sachversicherungen ist zu überprüfen. Als Faustregel gilt: Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb diversifiziert, hat das immer eine Neu Beurteilung seiner Sach- und Haftpflichtversicherung zur Folge! Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin muss wesentliche Änderungen seinem Versicherer melden. ««

Sehr gute Noten für die Agrisano

agrisano 

Die Agrisano mit ihren 135000 Versicherten zählt zu den besten Krankenkassen der Schweiz! Dies haben verschiedene, repräsentative Umfragen zur Kundenzufriedenheit gezeigt. Im Mai 2018 wurden 3600 Personen in allen Schweizer Sprachregionen zur Zufriedenheit mit ihrer Krankenkassen-Grundversicherung befragt. Die Agrisano erhielt die Note 5.3 und platziert sich

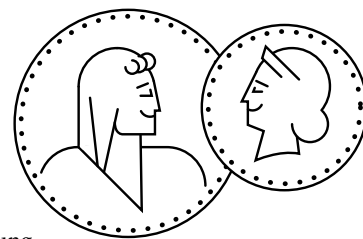
damit gemeinsam mit fünf weiteren Krankenversicherern auf dem ersten Platz. Bewertet wurden die Zufriedenheit mit Abrechnungen, der Verständlichkeit der Kundeninformationen sowie die Kompetenz und Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden, wobei die Agrisano für Letzteres sogar mit der Note 5.4 ausgezeichnet wurde.

Lohn für die Bäuerin?

Es ist noch gar nicht so lange her, da wurde die Bäuerin gesellschaftlich und wirtschaftlich als Anhängsel ihres Mannes betrachtet. Selbst wenn ihr Anteil am Gedeihen des Hofes beträchtlich war. Dies hat sich gottlob gründlich gewandelt.

Heutige Bäuerinnen haben in der Regel eine solide ausserlandwirtschaftliche Ausbildung und ein eigenes wirtschaftliches Auskommen. Der Entscheid, die eigene Arbeit zu kündigen und auf dem Hof des Ehepartners mitzuwirken, ist ein bewusster Schritt und betrifft nicht nur die Planung der künftigen Bewirtschaftung, sondern auch die Finanzen. Wichtig festzuhalten ist, wer wieviel in den Betrieb investiert.

Soll man das Einkommen teilen? Zum Teilen braucht es natürlich ein Einkommen, das sich zu teilen lohnt. Für die Steuerveranlagung spielt es keine Rolle. Die Einkommen der Ehepartner werden ohnehin



zusammengezählt. Anders sieht es bei der Altersvorsorge aus. Je nach Einkommensverteilung wird der Erwerb den Partnern anteilmässig angerechnet und ermöglicht entsprechende Einzahlungen in die gebundene Vorsorge.

Zum Verteilen des Betriebseinkommens auf beide Partner gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Die Ehefrau erhält einen fixen Lohn. Sie ist bei der AHV als Lohnempfängerin anzumelden und erhält einen Lohnausweis. Als Familienangehörige benötigt sie nicht obligatorisch eine Pensionskasse. Gleichwohl ist es sinnvoll, in Säule 2b oder 3a einzuzahlen.
- Beide Partner führen je einen Teil des Betriebes in eigener Verantwortung und sind von der AHV auch als selbständig Erwerbende akzeptiert. Es ist die anspruchsvollste Abrechnungsform, braucht separate Konten und die Leistungen müssen untereinander abgerechnet werden. Jedes ist für seinen Erfolg selbst verantwortlich und kann eine gebundene Vorsorge ansparen.
- Der Betrieb wird als einfache Gesellschaft betrieben und ist bei der AHV als solche angemeldet. Beide Partner gelten als selbständig und das erzielte Einkommen kann beliebig aufgeteilt werden. Auch da sind beide Partner selbst verantwortlich für die eigene Vorsorge. Im Betriebszweig Landwirtschaft müssen beide Partner der Personengesellschaft für sich allein direktzahlungsberechtigt sein. ««

Anders ist die Situation zusammen wirtschaftender, nicht verheirateter Paare. Der Partner des Betriebsinhabers geniesst kaum rechtlichen Schutz, es gibt keine automatische Einkommensverteilung bei der AHV und im ungünstigsten Fall nicht einmal eine Kündigungsfrist!

AG oder GmbH: Warum nicht?

Unsere Landwirtschaftsbetriebe werden fast ausnahmslos als Einzelfirmen geführt. In anderen Branchen führt der Inhaber seine Firma oft als juristische Person, also als AG oder GmbH.

Das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) hat das Ziel, das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und Familienbetriebe zu erhalten, und ist auf die natürliche Person ausgerichtet. Aber mit zunehmender Grösse und Diversifikation werden andere Gesellschaftsformen ein Thema, um Steuern zu optimieren oder um die Haftung zu reduzieren. Zu prüfen ist, ob ein gesamter Betrieb oder nur ein Betriebszweig in die Gesellschaft überführt werden soll.

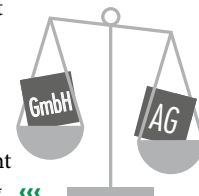
Das Überführen des Betriebes in eine juristische Person hat steuerliche Konsequenzen. Der Inhaber einer Einzelfirma versteuert das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Die AG oder GmbH wird für ihren Gewinn selbst steuerpflichtig. Beide können die Steuern als Geschäftsaufwand verbuchen. Die ausgeschütteten Dividenden sind vom Begünstigten als Einkommen zu versteuern (wirtschaftliche Doppelbesteuerung). Besonders wenn ein Unternehmen sehr hohe Gewinne abwirft, gibt es bei einer AG oder GmbH steuerlich mehr Handlungsspielraum als bei der Einzelfirma.

Beim Hofverkauf an Dritte versteuert der selbständig Erwerbende den Liquidationsgewinn und bezahlt allenfalls hohe Liquidationssteuern und AHV-Beiträge. Bei einer AG oder GmbH werden nur die Aktien oder Stammanteile verkauft. Dieser erzielte private Kapitalgewinn ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht steuerbar.

Die MwSt-Pflicht ist von der Rechtsform unabhängig. Bei einer Einzelfirma wird der Inhaber steuerpflichtig. Für die Umsatzermittlung müssen sämtliche steuerpflichtigen Umsätze zusammengezählt werden, auch wenn die Person mehrere Einzelfirmen hat. Bei einer AG wird die Gesellschaft nur für ihren Umsatz steuerpflichtig.

Einschränkungen für juristische Person gibt es auch bei den Direktzahlungen. Ein Landwirt, der seinen Betrieb in Form einer AG oder GmbH führt, muss mindestens zwei Drittel der Aktien und der Stimmen seiner AG halten, bei einer GmbH sogar drei Viertel. Die Anforderungen bezüglich Ausbildung, Wohnsitz in der Schweiz und Altersbeschränkung gelten wie bei der Einzelfirma.

Ein selbständig erwerbender Landwirt bezahlt AHV (inkl. IV und EO), jeder weitere Versicherungsschutz ist freiwillig. Ein arbeitender Inhaber einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) ist sozialversicherungsrechtlich den Arbeitnehmern gleichgestellt. Neben der AHV, IV und Arbeitslosenversicherung (ALV) gehören auch die obligatorische Unfallversicherung sowie die berufliche Vorsorge nach BVG dazu. Gleich wie bei der Einzelfirma besteht jedoch kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. ««



Die Gründung einer juristischen Person will wohl geplant sein. Die Anforderung an die Buchführung steigt:
Wir helfen Ihnen gerne.

Kurs 1

Büroarbeit einfach und effizient erledigen

Kursinhalt

- Stapeln sich bei Ihnen Rechnungen, Fachzeitschriften und Werbung wild durcheinander?
- Verlieren Sie teilweise die Übersicht vor lauter Stapeln?
- Erhalten Sie Mahnungen, weil Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt werden?
- Wissen Sie, wieso wir Ihnen eine Inventarliste und ein Betriebsinfo senden?
- Hilft Ihnen das Programm Cash auch nicht weiter oder kennen Sie Cash noch gar nicht?

Wir nehmen Ihnen die Angst vor der Büroarbeit, indem wir Ihnen Tipps zur Arbeitsplatzorganisation geben sowie einfache und effiziente Belegablagensysteme aufzeigen.

Ziel

Büroarbeiten systematisch und effizient erledigen. Unterlagen der Treuhandstelle sinnvoll ausfüllen. Das Programm Cash kennen lernen. Zeit und Geld sparen mit einer optimalen Büro-Organisation.

Kursdatum

Mittwoch, 16. Januar 2019, 13.15 bis 16.00 Uhr
Anmeldeschluss: Mittwoch, 07. Januar 2019

Kosten

Für Kunden der AGRO-Treuhand Emmental AG und der KMU-Treuhand Emmental AG gratis.
Übrige Teilnehmer CHF 40 oder pro Ehepaar CHF 60

Anmeldung bis Mittwoch, 07. Januar 2019, an:
AGRO-Treuhand Emmental AG, Bäregg 830, 3552 Bärau
Tel.: 034 409 37 50, E-Mail: info@treuhand-emmental.ch

Kurs 2

Meine eigene Buchhaltung verstehen

Kursinhalt

- Wie erkenne ich, ob ich finanziell gesund bin?
- Wie stehe ich im Vergleich zu anderen Betrieben?
- Wie viel Fremdkapital ist für meinen Betrieb tragbar?
- Höhe der Privatausgaben, was ist «normal»?
- Habe ich noch Potential bei der Steueroptimierung?
- Die Buchhaltung ist nicht ein notwendiges Übel, sondern ein Hilfsmittel bei der erfolgreichen Betriebsführung.

Ziel

Kennen von wichtigen Kennzahlen für die Analyse eines Landwirtschaftsbetriebes. Sie profitieren am meisten, wenn Sie die Buchhaltungsunterlagen des eigenen Betriebes mitnehmen. Sie lernen die Kennzahlen Ihres Betriebes eins zu eins kennen. Wir nehmen Ihnen die Angst vor den Betriebszahlen!

Kursdatum

Kurs A: Samstag, 26. Januar 2019, 13.00 bis 16.00 Uhr oder
Kurs B: Mittwoch, 30. Januar 2019, 13.00 bis 16.00 Uhr

Kursleitung

Martin Fankhauser, Treuhänder AGRO-Treuhand Emmental AG
Hans Neuenschwander, Berater Inforama Emmental

Kosten

Einzelpersonen CHF 40, Paare CHF 60

Anmeldung bis Freitag, 11. Januar 2019, an:
AGRO-Treuhand Emmental AG, Bäregg 830, 3552 Bärau
Tel.: 034 409 37 50, E-Mail: info@treuhand-emmental.ch

Herbst/Winter Kurse 2018/2019

Kurs 3

A-TWIN.Cash 2.0 (Elektronisches Kassabuch)

Kursinhalt

Wir zeigen Ihnen die Vorteile vom Cash 2.0 gegenüber der alten Version. Mit der neuen Version haben Sie die Möglichkeit, zwischen einer Cloud-Installation und einer Lokal-Installation zu wählen. Der Datenaustausch mit dem Treuhänder wird mit dem Cash 2.0 vereinfacht. Welche Module können Sie mit der neuen Version einsetzen. Wir möchten Ihnen auch Tipps und Tricks zeigen, die Ihnen die Verbuchungsarbeiten erleichtern.

Ziel

Am Schluss kennt jeder Kursteilnehmer die Vorteile von A-TWIN.Cash 2.0 und kennt alle Tricks und Module, welche die täglichen Buchhaltungsarbeiten erleichtern. Durch diesen Kurs sollen auch Ihre Buchhaltungskosten gesenkt werden, indem Sie wissen, auf was Sie beim Verbuchen achten müssen, damit der Arbeitsaufwand für den Treuhänder gesenkt werden kann.

Kursdatum

Samstag, 17. November 2018, 09.00 bis 11.45 Uhr
Anmeldeschluss: Mittwoch, 09. November 2018

Kosten

Für Kunden der AGRO-Treuhand Emmental AG und der KMU-Treuhand Emmental AG gratis.
Übrige Teilnehmer CHF 40 oder pro Ehepaar CHF 60

Kursorganisation

AGRO-Treuhand Emmental AG

Anmeldung bis Mittwoch, 09. November 2018, an:
AGRO-Treuhand Emmental AG, Bäregg 830, 3552 Bärau
Tel.: 034 409 37 50, E-Mail: info@treuhand-emmental.ch